Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949 | Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 18. August 1949 | Nr. 28

INHALT:

Tag		Seite
8. 8. 49	Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz)	205
5. 8. 49	Anordnung nach § 73 des Soforthilfegesetzes	214
8. 8. 49	Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes	214
8. 8. 49	Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes	225
8. 8. 49	Anordnung über die Verlegung von Terminen im Soforthilfegesetz	229

GESETZ

zur Milderung dringender sozialer Notstände

(Soforthilfegesetz — SHG)

Vom 8. August 1949

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Steuerliche Bestimmungen

Erster Abschnitt

Soforthilfeabgabe

§ 1

Stichtag

Zur Aufbringung der Mittel für die im Zweiten Teil dieses Gesetzes geregelte Soforthilfe wird eine nach dem Vermögen berechnete Abgabe (Soforthilfeabgabe) nach dem Vermögensbestand vom 21. Juni 1948 (Währungsstichtag) erhoben.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

(1) Persönlich abgabepflichtig ist, wer am Beginn des Währungsstichtags Eigentümer von Vermögen der in § 3 bezeichneten Art gewesen ist.

(2) Ist das Vermögen auf Grund des § 11 des Steueranpassungsgesetzes einem anderen als dem Eigentümer (bei grundstücksgleichen Rechten: einem anderen als dem Berechtigten) zuzurechnen, so ist der andere an Stelle des Eigentümers (Berechtigten) abgabepflichtig. Die hierfür bei der letzten Feststellung des Einheitswerts oder bei der letzten Zurechnungsfortschreibung getroffene Entscheidung ist zu übernehmen, es sei denn, daß sich die für die Zurechnung maßgebenden Verhältnisse bis zum Währungsstichtag verändert haben.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht. Grundsatz

(1) Der Abgabepflicht unterliegen:

1. das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinne der §§ 28 bis 49 des Reichsbewertungsgesetzes;
2. das Grundvermögen im Sinne der §§ 50 bis 53 des Reichsbewertungsgesetzes;
3. das Betriebsvermögen im Sinne der §§ 54 bis 66 des Reichsbewertungsgesetzes. Als Betriebsvermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Wirtschaftsgüter, die Gewerbetreibenden außerhalb ihres Gewerbebetriebs oder Nichtgewerbetreibenden gehören, soweit den Umständen nach anzunehmen ist, daß sie dazu bestimmt sind, zum Verkauf, zum Tausch oder zu ähnlichen Zwecken verwendet zu werden (nichtgewerbliches Vorratsvermögen). Diese Vorschrift gilt bezüglich der eigenen Erzeugnisse bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur für einen über den normalen Bestand hinausgehenden Bestand (Überbestand).

(2) Als Grundbesitz im Sinne dieses Gesetzes gelten das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen und die Betriebsgrundstücke (§ 57 des Reichsbewertungsgesetzes).

§ 4

Beschränkung der sachlichen Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht beschränkt sich auf das im Währungsgebiet belegene Vermögen. Als solches gilt bei gewerblichen Betrieben, deren Geschäftsleitung oder Sitz sich nicht im Währungsgebiet befindet, das Vermögen, das einem im Währungsgebiet betriebenen Gewerbe dient, wenn hierfür in diesem Gebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

(2) Von dem Betriebsvermögen unterliegen der Abgabepflicht nicht:

1. deutsche Zahlungsmittel,
2. Geldforderungen in deutscher Währung,
3. deutsche Aktien, Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften,
4. sonstige deutsche Wertpapiere.

(3) Die Abgabepflicht innerhalb des Betriebsvermögens erstreckt sich jedoch auf

1. Forderungen in ausländischer Währung,
2. Forderungen aus Anzahlungen für noch zu bewirkende Lieferungen und Leistungen, soweit von dem Rücktrittsrecht gemäß § 20 des Umstellungsgesetzes kein Gebrauch gemacht ist,
3. Forderungen auf Schadensersatzleistung und aus Gewährleistungsabmachungen, soweit sie nicht im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellt sind.

§ 5

Befreiungen

Der Abgabepflicht unterliegen nicht:

1. Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihrem Vermögen, soweit dieses für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch unmittelbar benutzt wird, und Gebietskörperschaften mit ihrem forstwirtschaftlichen Vermögen;
2. öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihrem Vermögen, soweit dieses für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für Verwaltungszwecke öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften unmittelbar benutzt wird. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers für Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist;
3. Träger der Sozialversicherungen;
4. die Deutsche Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und die Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen

Eisenbahnen der französischen Besatzungszone mit ihrem Vermögen, soweit es für ihre Betriebs- oder Verwaltungszwecke unmittelbar benutzt wird;
5. die Deutsche Post mit ihrem Vermögen, soweit es für ihre Betriebs- oder Verwaltungszwecke unmittelbar benutzt wird. Ausgenommen von der Befreiung ist der Grundbesitz, der der Personenbeförderung auf Omnibussen im Linienverkehr und Gelegenheitsverkehr dient;
6. das Reichsautobahnvermögen, soweit es für Betriebs- oder Verwaltungszwecke der Reichsautobahnen unmittelbar benutzt wird;
7. Unternehmen, die nach dem Umstellungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen bei nicht ausgeglichener Bilanz Anspruch auf Zuteilung von Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand haben. Sie sind jedoch mit ihrem abgabepflichtigen Vermögen bis zu dem Betrage heranzuziehen, der nach den Durchführungsverordnungen zum Umstellungsgesetz gegebenenfalls ihrem Eigenkapital zugeschlagen wird;
8. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, sowie Gewerkschaften. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so bestimmt sich die Abgabepflicht nach den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) in der Fassung der Anlage 1 zu der Verordnung vom 16. Oktober 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets S. 130). Abgabepflichtig ist der Grundbesitz, soweit dieser nicht für die kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke oder für die Zwecke einer Gewerkschaft unmittelbar benutzt wird. In den Durchführungsbestimmungen können jedoch für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Satzes 1 Richtlinien über die Befreiung für die Fälle aufgestellt werden, in denen bei einer Heranziehung des Grundbesitzes die Erfüllung des kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecks gefährdet würde;
9. Wohnungsunternehmen, die auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) als gemeinnützig gelten, sowie Unternehmen, die nach § 28 des genannten Gesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, und die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes sowie die zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes, wenn Leistungen der Unternehmen unmittelbar dem Kreis der Geschädigten (§ 31) zugute kommen;
10. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not und Arbeitslosigkeit nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 der Durchführungsverordnung vom 2. Februar 1935 zum Vermögensteuergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 100);
11. Personen, die nach diesem Gesetz Anspruch auf Unterhaltshilfe haben, sowie solche, die von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden;
12. der nach § 4 Ziffer 9 des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer befreite Grundbesitz.

§ 6

Befreiung von Angehörigen der Vereinten Nationen

(1) Der Abgabepflicht unterliegen ferner nicht:

1. Angehörige der Vereinten Nationen. Als solche sind anzusehen:
   a) Staatsangehörige der in der Anlage zum Umstellungsgesetz aufgeführten Länder;
   b) nach den Gesetzen eines der in Buchstabe a bezeichneten Länder errichtete juristische Personen und Personenvereinigungen;
2. Kapitalgesellschaften deutschen Rechts, wenn die Anteile sich in vollem Umfange unmittelbar oder mittelbar im wirtschaftlichen Eigentum der in Ziffer 1 Buchstaben a und b bezeichneten Personen befinden. Dabei sind Anteile, die von Aufsichtsratsmitgliedern oder Vorstandsmitgliedern satzungsmäßig gehalten werden müssen, nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nur, wenn die dort festgelegten Voraussetzungen nicht nur am Währungsstichtag (§ 2 Absatz 1), sondern auch am 8. Mai 1945 vorgelegen haben.

§ 7

Schuldenabzug

(1) Schulden und sonstige Verbindlichkeiten irgendwelcher Art sind vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht abzuziehen.

(2) Abzugsfähig sind:
1. Schulden in ausländischer Währung;
2. folgende Verbindlichkeiten, soweit sie mit Betriebsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen:
   a) Pensionsverpflichtungen;
   b) Verbindlichkeiten aus Anzahlungen für noch zu bewirkende Lieferungen und Leistungen, soweit von dem Rücktrittsrecht gemäß § 20 des Umstellungsgesetzes kein Gebrauch gemacht ist;
   c) Verpflichtungen zur Schadensersatzleistung und aus Gewährleistungsabmachungen, soweit sie nicht im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellt sind.

§ 8

Bewertung des Grundbesitzes. Grundsatz

Grundbesitz (§ 3 Absatz 2) ist für die Bemessung der Abgabe vorbehaltlich der §§ 9 und 10 mit dem Einheitswert anzusetzen, der auf den letzten vor dem Währungsstichtag liegenden Feststellungszeitpunkt festgestellt ist. Als solcher gilt für Grundbesitz, der sich im Zustand der Bebauung befindet, der Wert, der nach den Bestimmungen des § 33 a Absätze 3 und 4 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz festgestellt ist oder festzustellen war; dieser Wert ist, falls die Voraussetzungen für eine derartige Feststellung nicht vorgelegen haben, für die Zwecke der Abgabe besonders zu ermitteln.

§ 9

Abweichungen von den Einheitswerten des Grundbesitzes

Die nach § 8 maßgebenden Einheitswerte des Grundbesitzes werden mit folgenden Änderungen zugrunde gelegt:

1. Soweit an Gebäuden Kriegsschäden eingetreten sind, die bei der Feststellung des Einheitswerts nicht berücksichtigt sind, ist der Einheitswert entsprechend zu mindern. Maßgebend sind die Verhältnisse am Währungsstichtag. Ist der Eigentümer des Grundbesitzes zur Vermögensteuer herangezogen worden, so ist der Abgabe der Wert zugrunde zu legen, von dem bei der Erhebung der Vermögensteuer zuletzt tatsächlich ausgegangen worden ist. Weicht der Wert bei Abstellung auf die Verhältnisse am Währungsstichtag um mehr als 10 v. H. von dem bei der Vermögensteuer angesetzten Wert ab oder ist der Eigentümer des Grundbesitzes nicht zur Vermögensteuer herangezogen worden, so ist der Wert maßgebend, von dem bei einer Vermögensteuerveranlagung auf den Währungsstichtag auszugehen gewesen wäre. Grundstücke mit vollzerstörten Gebäuden sind außer Ansatz zu lassen, wenn der Rohertrag aus einer etwaigen Nutzung am Währungsstichtag nicht mehr als 10 v. H. des Rohertrags vor der Zerstörung beträgt; übersteigt der Rohertrag diese Grenze, so ist das Grundstück mit dem Teilbetrag des Einheitswerts anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis des Rohertrags am Währungsstichtag zu dem Rohertrag vor der Zerstörung ergibt.
2. Flächen, die als unbebaute Grundstücke mit dem gemeinen Wert bewertet worden sind, sind nur mit 50 v. H. dieses Werts anzusetzen.
3. Erstreckt sich der Grundbesitz (§ 3 Absatz 2) auf ein nicht zum Währungsgebiet gehörendes Gebiet, so bleibt der dort belegene Teil außer Ansatz.

§ 10

Neu gegründete Einheiten des Grundbesitzes

Für wirtschaftliche Einheiten des Grundbesitzes, die in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 20. Juni 1948 neu gegründet worden sind, ist der Wert maßgebend, der bei einer Nachfeststellung des Einheitswerts auf den Währungsstichtag festzustellen gewesen wäre. Dabei sind die Vorschriften des § 8 Satz 2 und des § 9 zu berücksichtigen.

§ 11

Bewertung des Betriebsvermögens

Für die Bewertung des Betriebsvermögens gilt folgendes:

1. Die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen (§ 58 des Reichsbewertungsgesetzes) sind mit den Ein-

heitswerten anzusetzen, die auf den letzten vor dem Währungsstichtag liegenden Feststellungszeitpunkt festgestellt sind. Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

2. Die übrigen Gegenstände des Anlagevermögens sind mit den Werten anzusetzen, mit denen sie in dem Einheitswert enthalten sind, der auf den letzten vor dem Währungsstichtag liegenden Feststellungszeitpunkt festgestellt ist. Sie sind, wenn ein Einheitswert für den Betrieb nicht festzustellen war, oder wenn der Betrieb in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 20. Juni 1948 neu gegründet worden ist, mit den Werten anzusetzen, mit denen sie in einer auf den 20. Juni 1948 aufzustellenden Schlußvermögensübersicht (Artikel X § 2 des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948) anzusetzen sind oder anzusetzen wären. Dabei sind Ueberhöhungen der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten außer Ansatz zu lassen.
3. Das Vorratsvermögen ist mit dem Wert anzusetzen, mit dem es in einer auf den 20. Juni 1948 aufzustellenden Schlußvermögensübersicht (Artikel X § 2 des Anhangs zum Gesetz Nr. 64) anzusetzen ist oder anzusetzen wäre. Dabei sind Überhöhungen der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten außer Ansatz zu lassen.

   Als Vorratsvermögen gelten Waren, Fertigerzeugnisse, Halberzeugnisse, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Ausgenommen hiervon sind Vorräte, die nicht zum Verkauf oder zur Verarbeitung, sondern zur notwendigen Ergänzung des Anlagevermögens bestimmt sind; sie gehören zum Anlagevermögen. Beziehen sich die nach § 4 Absatz 3 zum abgabepflichtigen Betriebsvermögen gehörenden Forderungen auf Vorratsvermögen, so sind sie bei diesem anzusetzen. Entsprechendes gilt für den Abzug der nach § 7 Absatz 2 abzugsfähigen Schulden und Verbindlichkeiten.

   Als Vorratsvermögen gilt auch das nichtgewerbliche Vorratsvermögen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 Sätze 2 und 3).
4. Die zum Betriebsvermögen gehörenden Forderungen (§ 4 Absatz 3) und Verbindlichkeiten (§ 7 Absatz 2) sind, soweit sie sich nicht auf das Vorratsvermögen (Ziffer 3) beziehen, mit ihrem Wert vom Währungsstichtag anzusetzen.

§ 12

Umstellung von Reichsmark auf Deutsche Mark

Auf Reichsmark lautende Werte, die nach den §§ 8 bis 11 anzusetzen sind, gelten als Werte in Deutscher Mark.

§ 13

Zusammenrechnung des Vermögens von Ehegatten und Kindern

(1) Für natürliche abgabepflichtige Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet einer der vier Besatzungszonen oder in der Stadt Berlin haben, gilt hinsichtlich der Zusammenrechnung des abgabepflichtigen Vermögens folgendes:

1. Das Vermögen von Ehegatten ist zusammenzurechnen, wenn sie nicht dauernd getrennt leben.
2. Das Vermögen des Haushaltsverstands ist mit dem seiner Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammenzurechnen. Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter) und Pflegekinder.
3. Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist das ganze Gesamtgut dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zuzurechnen.

(2) Maßgebend sind die Verhältnisse am Währungsstichtag.

§ 14

Arten der Soforthilfeabgabe

(1) Es werden erhoben:

1. die allgemeine Soforthilfeabgabe (§§ 16 und 17). Ihr unterliegt der Wert des gesamten abgabepflichtigen Vermögens nach Abrundung auf volle 100 Deutsche Mark nach unten;
2. die Soforthilfesonderabgabe (§ 18). Ihr unterliegt der Wert des zum Betriebsvermögen gehörenden Vorratsvermögens (§ 11 Ziffer 3) nach Abrundung auf volle 10 Deutsche Mark nach unten.

(2) Die Soforthilfesonderabgabe wird unabhängig von der allgemeinen Soforthilfeabgabe erhoben.

§ 15

Besteuerungsgrenzen, Freibeträge

(1) Die allgemeine Soforthilfeabgabe (§ 14 Absatz 1 Ziffer 1) wird nur erhoben, wenn der abgerundete Wert des gesamten abgabepflichtigen Vermögens den Betrag von 3000 Deutschen Mark übersteigt (allgemeine Besteuerungsgrenze).

(2) Übersteigt das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen bei natürlichen Personen nicht den Betrag von 8000 Deutschen Mark, so wird die allgemeine Soforthilfeabgabe nur von dem Betrag erhoben, der 3000 Deutsche Mark übersteigt (Freibetrag). Der Freibetrag vermindert sich für Vermögen von 8100 Deutschen Mark bis 9000 Deutsche Mark auf 2000 Deutsche Mark und für Vermögen von 9100 Deutschen Mark bis 10 000 Deutsche Mark auf 1000 Deutsche Mark.

(3) Die Soforthilfesonderabgabe (§ 14 Absatz 1 Ziffer 2) wird nur erhoben, wenn der abgerundete Wert des Vorratsvermögens den Betrag von 500 Deutschen Mark übersteigt (Sonderbesteuerungsgrenze). Die Sonderbesteuerungsgrenze erhöht sich für Flüchtlinge (§ 31 Ziffer 1) auf 10 000 Deutsche Mark.

§ 16

Satz der allgemeinen Soforthilfeabgabe

(1) Die allgemeine Soforthilfeabgabe beträgt für das Jahr 3 v. H. des abgerundeten Werts des gesamten abgabepflichtigen Vermögens.

(2) Der Satz vermindert sich auf 2 v. H.

1. für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser im Sinne des § 32 Absatz 1 Ziffern 1 und 4 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz, die zum Grundvermögen natürlicher Personen gehören;
2. für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, wenn das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen den Betrag von 15 000 Deutschen Mark nicht übersteigt.

§ 17

Fälligkeit der allgemeinen Soforthilfeabgabe

(1) Die allgemeine Soforthilfeabgabe nach § 16 wird für die Zeit ab 1. April 1949 erhoben.

(2) Für das erste Erhebungsjahr (1. April 1949 bis zum 31. März 1950) ist die allgemeine Soforthilfeabgabe wie folgt zu entrichten:

1. Je ein Drittel des Jahresbetrags ist am 20. August 1949[1]), am 20. November 1949[2]) und am 20. Februar 1950 zu zahlen;
2. Abgabepflichtige mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichem Vermögen zahlen Halbjahrsraten am 20. November 1949 und 20. Februar 1950.

(3) In den späteren Erhebungsjahren ist die allgemeine Soforthilfeabgabe mit je einem Viertel des Jahresbetrags am 20. Mai, 20. August, 20. November und 20. Februar eines jeden Jahres zu leisten. Abgabepflichtige mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichem Vermögen haben am 20. Mai ein Viertel, am 20. November die Hälfte und am 20. Februar ein Viertel des Jahresbetrags zu entrichten.

§ 18

Soforthilfesonderabgabe

(1) Die Soforthilfesonderabgabe auf das Vorratsvermögen beträgt vorbehaltlich des Absatzes 5

1. bis zur Höhe des betriebsnotwendigen Bestands (Normalbestands) 4 v. H.,
2. von dem durch behördliche Maßnahmen blockierten Teil 4 v. H.,
3. von dem übrigen Teil 15 v. H.

des abgerundeten Werts. Betriebsfremde (branchefremde) Wirtschaftsgüter rechnen stets zu Ziffer 3. Als Normalbestand gilt bei der Industrie und beim Handwerk die Hälfte, im übrigen ein Viertel des steuerbaren Gesamtumsatzes (Sollumsatzes) in der Zeit vom 1. April bis zum 30. November 1948. Die Durchführungsbestimmungen können für Sonderfälle Näheres bestimmen. Für Unternehmen, denen auf Grund der Vorschriften der Verbrauchsregelung für bewirtschaftet gebliebene Lebensmittel oder zur Sicherstellung der öffentlichen Versorgung (Elektrizität, Gas, Was-

[1]) Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „20. Oktober 1949".
[2]) Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „20. Dezember 1949".

ser, Verkehr) infolge behördlicher Anordnung oder Zuteilung eine Vorratshaltung vorgeschrieben war, sind bezüglich dieser Vorräte Sonderregelungen in den Durchführungsbestimmungen zu treffen.

(2) Die Soforthilfesonderabgabe ist mit je einem Drittel am 20. September 1949[1]), 20. Dezember 1949[2]) und 20. März 1950 zu entrichten.

(3) Bei Veräußerung des gewerblichen Betriebs oder bei Veräußerung von Betriebsteilen, die wirtschaftlich einem selbständigen Betrieb gleichgeachtet werden können, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haftet der Erwerber für die Soforthilfesonderabgabeschuld des Veräußerers.

(4) Hat der Abgabepflichtige in der nach Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 vorgeschriebenen Bestandsaufnahme seinen Bestand an Vorratsvermögen vorsätzlich oder fahrlässig zu niedrig oder gar nicht angegeben, so gilt folgendes:

1. Wenn der Abgabepflichtige bis zum 20. August 1949[3]) seine Angaben über den Bestand des Vorratsvermögens berichtigt oder die unterlassene Angabe nachholt, so treten die folgenden Rechtswirkungen ein:
   a) Der Abgabepflichtige hat einen Reuezuschlag in Höhe von 10 v. H. des Werts des nachgemeldeten Vorratsvermögens bis zum 20. September 1949[1]) zu entrichten.
   b) Alle Vergehen gegen Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64, alle sonstigen Steuervergehen und alle Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften werden nicht bestraft, soweit sie mit dem nachgemeldeten Vorratsvermögen in Zusammenhang stehen und vor der Verkündung dieses Gesetzes begangen worden sind.
   c) Steuern jeder Art, die der Abgabepflichtige hinsichtlich des nachgemeldeten Vorratsvermögens für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 hätte entrichten müssen, aber nicht entrichtet hat, werden nicht nacherhoben.
   d) Der Säumniszuschlag nach Abschnitt I des Steuersäumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) und der Strafzuschlag nach Artikel XVI Absatz 6 des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 vom 11. Februar 1946 werden auch für diejenigen Steuerbeträge nicht erhoben, die der Abgabepflichtige für die Zeit ab 21. Juni 1948 hinsichtlich des nachgemeldeten Vorratsvermögens zu wenig gezahlt hat.

   Straffreiheit und Befreiung von Steuernachzahlungen und Zuschlägen treten jedoch nicht ein, soweit dem Abgabepflichtigen vor der Berichtigung oder Nachholung der Bestandsangabe durch die zuständige Behörde eröffnet worden ist, daß gegen ihn eine Untersuchung wegen der bezeichneten Vergehen oder Verstöße in bezug auf das Vorratsvermögen eingeleitet worden ist.
2. Wenn der Abgabepflichtige vorsätzlich oder fahrlässig die Berichtigung seiner Angaben über den Bestand des Vorratsvermögens bis zum 20. August 1949[3]) unterläßt, so treten die folgenden Rechtswirkungen ein:
   a) Tätige Reue nach § 410 der Reichsabgabenordnung ist ausgeschlossen.
   b) Es wird ein Strafzuschlag von 50 v. H. des Werts des nicht angegebenen Vorratsvermögens erhoben; der Strafzuschlag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über ihn zu entrichten. Die Verfolgung des Steuervergehens, das der Abgabepflichtige dadurch begeht, daß er die Vermögensanzeige und Selbstberechnung (§ 19 des Gesetzes) hinsichtlich des Vorratsvermögens unrichtig abgibt, bleibt unberührt.
   c) Alle verkürzten Steuern und die verwirkten Zuschläge werden nacherhoben.
   d) Die Verfolgung aller Vergehen gegen Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64, aller sonstigen Steuervergehen und aller Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften wird durch die Erhebung des Strafzuschlags nicht berührt.
3. Der Reuezuschlag (Ziffer 1) und der Strafzuschlag (Ziffer 2) werden auf keine gegenwärtigen oder künftigen Abgaben angerechnet.

(5) Für nichtgewerbliches Vorratsvermögen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 Sätze 2 und 3) gilt folgendes:

1. Der Satz der Soforthilfesonderabgabe beträgt 15 v. H., für eigene Erzeugnisse von Land- und Forstwirten 4 v. H. des abgerundeten Werts des Vorratsvermögens.
2. Für die Entrichtung der Soforthilfesonderabgabe gilt Absatz 2.
3. Wenn der Abgabepflichtige bis zum 20. August 1949[3]) seinen Bestand an Vorratsvermögen dem Finanzamt anzeigt, so gelten die Vorschriften des Absatzes 4 Ziffer 1 mit der Maßgabe, daß der in Ziffer 1 Buchstabe a vorgesehene Reuerzuschlag nicht erhoben wird.
4. Wenn der Abgabepflichtige vorsätzlich oder fahrlässig seinen Bestand an Vorratsvermögen bis zum 20. August 1949[3]) zu niedrig oder gar nicht angibt, so gelten die Vorschriften des Absatzes 4 Ziffer 2 für das nicht angegebene Vorratsvermögen.

§ 19

Verpflichtung zur Vermögensanzeige und zur Selbstberechnung der Soforthilfeabgabe

Die Abgabepflichtigen haben dem zuständigen Finanzamt bis zum 20. August 1949[3])

1. den Bestand und den Wert ihres gesamten abgabepflichtigen Vermögens nach Maßgabe der folgenden Vorschriften anzuzeigen:
   a) der Bestand des Vermögens ist nach wirtschaftlichen Einheiten aufzugliedern;
   b) für jede wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens sind die Bestandteile mit ihrem Wert gemäß § 11 Ziffern 1 bis 4 anzugeben;
   c) das Vorratsvermögen ist dabei nach Waren oder Fertigerzeugnissen, nach Halberzeugnissen sowie nach Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zu unterteilen;
   d) die nach § 7 abzugsfähigen Verbindlichkeiten sind gesondert abzusetzen;
2. eine Erklärung abzugeben, in der sie die von ihnen zu entrichtende Soforthilfeabgabe (allgemeine Abgabe und Sonderabgabe, gegebenenfalls einschließlich Reuezuschlag) nach den Vorschriften der §§ 1 bis 18 selbst berechnen.

§ 20

Abgabebescheid. Rechtsmittel

(1) Ein schriftlicher Abgabebescheid ist zu erteilen,

1. wenn das Finanzamt die Soforthilfeabgabe (gegebenenfalls einschließlich des Reuezuschlags, § 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe a) abweichend von der Selbstberechnung des Abgabepflichtigen (§ 19) festsetzt;
2. wenn das Finanzamt einen Strafzuschlag (§ 18 Absatz 4 Ziffer 2 Buchstabe b) festsetzt;
3. wenn der Abgabepflichtige einen schriftlichen Abgabebescheid beantragt.

(2) Gegen die in Absatz 1 bezeichneten Bescheide sind die gegen Steuerbescheide zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 21

Anwendbarkeit von Reichssteuergesetzen

(1) Auf die Bestimmungen des Ersten Teils dieses Gesetzes finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer für Reichssteuern geltender Gesetze Anwendung.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets hat das Weisungsrecht hinsichtlich der Erhebung, Einziehung und Abführung der Soforthilfeabgabe.

§ 22

Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit bei Kriegsschäden

Bei der Einziehung der Abgabe ist insbesondere in den Fällen erheblicher Kriegsschäden, Kriegsfolgeschäden und dergleichen auf die Zahlungsfähigkeit des Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 23

Abwälzung im Innenverhältnis

Stehen Altenteile, andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen oder solche Verbindlichkeiten, die nach § 18 Absatz 1 Ziffer 3 des Umstellungsgesetzes im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellt sind, mit abgabepflichtigem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang, so kann der Abgabepflichtige den Teil der

[1]) Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „20. November 1949".
[2]) Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „20. Januar 1950".
[3]) Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „20. Oktober 1949".

allgemeinen Abgabe, der nach dem Verhältnis der Steuerwerte auf die Verbindlichkeiten entfällt, auf die Berechtigten abwälzen. Entgegenstehende Verpflichtungen des Abgabepflichtigen, die auf Gesetz oder Vereinbarung beruhen, bleiben unberührt.

§ 24

Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich

(1) Die Zinsen und Tilgungsbeträge, die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2 September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats S. 87) entrichtet werden, werden, soweit sie für die Zeit ab 1. April 1949 zu leisten sind, auf die nach den §§ 1 bis 23 zu entrichtende allgemeine Abgabe angerechnet, die auf Grundbesitz, im Schiffsregister eingetragene Schiffe und Bahneinheiten entfällt.

(2) Die Zinsen und Tilgungsbeträge sind auch insoweit weiterzuzahlen, als der Schuldner von der Soforthilfeabgabe befreit ist oder als sie die zu entrichtende Soforthilfeabgabe des Schuldners übersteigen.

(3) Für die Zinsen und Tilgungsbeträge gilt § 21 Absatz 2 entsprechend. § 81 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 25

Anrechnung auf künftige Abgaben

Die Soforthilfeabgabe (allgemeine Abgabe und Sonderabgabe) sowie die in § 24 Absatz 2 bezeichneten Zinsen und Tilgungsbeträge werden unbeschadet des § 26 Absatz 2 auf die Abgaben, die im Rahmen eines Lastenausgleichs zu erheben sein werden, angerechnet, gegebenenfalls erstattet.

Zweiter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 26

Nichtabzugsfähigkeit bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags

(1) Bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags ist die Soforthilfeabgabe (allgemeine Abgabe und Sonderabgabe) nicht abzugsfähig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 24 bezeichneten Zinsen und Tilgungsbeträge. Die Zinsen und Tilgungsbeträge sind jedoch auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit abzugsfähig, als sie die allgemeine Soforthilfeabgabe des Abgabepflichtigen übersteigen; in diesem Falle ist eine Anrechnung dieser Beträge in einem späteren Erhebungsjahr auf die Soforthilfeabgabe ausgeschlossen.

§ 27

Nichtabwälzbarkeit auf die Preise

Die Soforthilfeabgabe (allgemeine Abgabe und Sonderabgabe) darf nicht als Kostenelement bei Preiskalkulationen berücksichtigt werden.

§ 28

Art der Entrichtung der Soforthilfeabgabe

In den Durchführungsbestimmungen kann angeordnet werden:

1. daß die Abgabeschulden statt durch Zahlung von Geld durch Leistung anderer wirtschaftlicher Werte (z. B. Grundbesitz, landwirtschaftliche Betriebsmittel, wirtschaftliche Beteiligungen, Werkstatteinrichtungen, Hausrat) getilgt werden können;
2. daß Zahlungen, die vor Fälligkeit entrichtet werden, sowie Leistungen anderer wirtschaftlicher Werte begünstigt werden;
3. daß im Falle der Veräußerung oder der langfristigen Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder von gewerblichen Betrieben an Geschädigte (§ 31) besondere Vergünstigungen gewährt werden. In diesem Falle gelten Veräußerungen oder Verpachtungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe als Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes.

§ 29

Vorrang dinglicher Sicherungen von Wiederaufbaukrediten

(1) Dinglichen Rechten, die bestellt werden, um den volkswirtschaftlich erwünschten Aufbau zerstörter oder beschädigter Gebäude zu ermöglichen, wird auf Antrag der Vorrang eingeräumt werden vor etwaigen dinglichen Belastungen dieser oder anderer Vermögensgegenstände desselben Abgabepflichtigen zur Sicherung von Abgaben, auf die die Soforthilfeabgabe angerechnet wird. Dies gilt auch für dingliche Rechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) sowie an Bahneinheiten. Die Einräumung des Vorrangs kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, die der Sicherung des Abgabeanspruchs dienen.

(2) Der Vorrang kann auf Antrag auch dinglichen Rechten eingeräumt werden, die zur Sicherung von Krediten für andere volkswirtschaftlich erwünschte Investitionen bestellt werden (z. B. landwirtschaftlicher Meliorationskredite, Aufbaukredite an Flüchtlingsbetriebe, Investitionskredite im Rahmen des Longterm-Plans, Kredite für Neu-, Ergänzungs- und Umbauten).

ZWEITER TEIL

Leistungen der Soforthilfe

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Voraussetzungen der Soforthilfe

Soforthilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird an Geschädigte (§ 31) gewährt, sofern sie

1. infolge der Schädigung der Hilfe bedürfen und
2. am 21. Juni 1948 ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im Währungsgebiet hatten oder nach diesem Zeitpunkt aus der Kriegsgefangenschaft in das Währungsgebiet entlassen wurden oder werden.

§ 31

Geschädigte

Geschädigter im Sinne dieses Gesetzes ist,

1. wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger am 1. September 1939 oder in einem späteren Zeitpunkt den Wohnsitz oder den dauernden Aufenthalt außerhalb des Bereichs der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin hatte und dorthin nicht zurückkehren kann (Flüchtling), es sei denn, daß er nach dem 31. Dezember 1937 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in ein von der deutschen Wehrmacht besetztes oder in den deutschen Einflußbereich einbezogenes Gebiet verlegt hat, um die durch die Maßnahmen des Nationalsozialismus geschaffene militärische oder politische Lage auszunutzen;
2. wer einen Sachschaden gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) im Währungsgebiet erlitten hat (Sachgeschädigter);
3. wer auf Reichsmark lautende Ansprüche hatte, die durch die Bestimmungen zur Neuordnung des Geldwesens im Währungsgebiet in einem anderen Verhältnis als 1:1 auf Deutsche Mark umgestellt worden sind oder die unter § 14 des Umstellungsgesetzes fallen (Währungsgeschädigter);
4. wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen seiner politischen Haltung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung wesentliche wirtschaftliche Nachteile erlitten hat, es sei denn, daß er der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat (Politisch Verfolgter).

§ 32

Arten der Soforthilfe

(1) Soforthilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird gewährt als

1. Unterhaltshilfe (§§ 35 bis 42),
2. Ausbildungshilfe (§ 43), Aufbauhilfe (§ 44) und Hausrathilfe (§ 45),
3. Gemeinschaftshilfe (§§ 46, 47).

(2) Soforthilfe nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2 wird nur natürlichen Personen gewährt.

§ 33

Höchstbetrag

Der Gesamtbetrag der Leistungen im Rahmen der Soforthilfe darf bei Sachgeschädigten (§ 31 Ziffer 2) und bei

Währungsgeschädigten (§ 31 Ziffer 3) die Hälfte der in Reichsmark ausgedrückten Höhe des Gesamtschadens, den der Anspruchsberechtigte nachweisbar erlitten hat, nicht übersteigen. Die ersten 300 Reichsmark des Gesamtschadens werden jedoch voll in Ansatz gebracht

§ 34

Antrag

Soforthilfe gemäß § 32 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 wird nur auf Antrag gewährt

Zweiter Abschnitt
Unterhaltshilfe

§ 35

Voraussetzungen der Unterhaltshilfe

(1) Geschädigte nach den §§ 30, 31 erhalten Unterhaltshilfe, soweit sie

1. das 65. Lebensjahr (Frauen das 60. Lebensjahr) vollendet haben oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, durch Arbeit die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen, und außerdem
2. den notwendigen Lebensbedarf für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffer 2 erhalten ferner Unterhaltshilfe

1. alleinstehende Frauen ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, sofern sie mindestens 3 Kinder zu versorgen haben,
2. Vollwaisen.

(3) Kinder im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 1 sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder und Pflegekinder bis zur Vollendung des 15. oder, falls sie in Berufsausbildung stehen, des 18. Lebensjahres; ihnen sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gleichgestellt, die wegen Gebrechlichkeit besonderer Pflege bedürfen. Die Bestimmungen des Satzes 1 über die Altersgrenzen gelten für Vollwaisen im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 2 entsprechend.

§ 36

Beträge der Unterhaltshilfe

(1) Die Unterhaltshilfe beträgt für den Anspruchsberechtigten monatlich 70 Deutsche Mark.

(2) Der Betrag der Unterhaltshilfe erhöht sich um monatlich 30 Deutsche Mark für die im Haushalt lebende Ehefrau und um monatlich 20 Deutsche Mark für jedes Kind im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei Vollwaisen beträgt die Unterhaltshilfe monatlich 35 Deutsche Mark.

(4) Rentenleistungen sowie sonstige Einkünfte werden auf die Unterhaltshilfe in voller Höhe angerechnet; zu den sonstigen Einkünften gehören nicht Arbeitseinkünfte, gesetzliche Unterhaltsleistungen Angehöriger sowie Leistungen, die dem Geschädigten von Angehörigen oder von dritter Seite ohne rechtliche Verpflichtung gewährt werden.

§ 37

Unterhaltszuschuß

(1) Ist der gemäß § 33 ermittelte Gesamtbetrag der Leistungen bei Sachgeschädigten (§ 31 Ziffer 2) und bei Währungsgeschädigten (§ 31 Ziffer 3) nicht höher als 1000 Deutsche Mark, so wird die Unterhaltshilfe nicht gemäß § 36, sondern als Unterhaltszuschuß gewährt.

(2) Der Unterhaltszuschuß wird in monatlichen Teilbeträgen von 30 Deutschen Mark gewährt. Die Gewährung der Teilbeträge entfällt, sobald ihre Summe den Höchstbetrag gemäß § 33 erreicht hat.

(3) Die geleisteten Teilbeträge bleiben bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit gemäß § 5 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 außer Ansatz.

(4) § 36 Absatz 4 findet keine Anwendung.

§ 38

Anrechnung auf den Gesamtbetrag der Leistungen

Bei der Feststellung, ob der Gesamtbetrag der Leistungen nach § 33 erreicht ist, werden angerechnet:

Leistungen nach § 36 Absatz 1 zur Hälfte,
Leistungen nach § 37 Absatz 2 in voller Höhe, soweit diese Leistungen nicht an Vollwaisen gewährt werden,

außer Ansatz gelassen:

Leistungen nach § 36 Absatz 2,
Leistungen an Vollwaisen nach § 36 Absatz 3 und § 37 Absatz 2.

§ 39

Zeitraum

Unterhaltshilfe nach den §§ 36 und 37 wird vom 1. April 1949 ab gewährt. Wird der Antrag erst nach dem 31. Juli 1949[1]) gestellt, so wird sie von dem Monatsersten ab gewährt, der auf die Einreichung des Antrags folgt.

§ 40

Rechtsanspruch

(1) Auf Unterhaltshilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes haben die Geschädigten einen Rechtsanspruch.

(2) Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 41

Nachträgliche Veränderungen

(1) Treten nachträglich Umstände ein, die für den Anspruch auf Unterhaltshilfe oder für seine Höhe von Bedeutung sind, so ist der Anspruchsberechtigte verpflichtet, dies anzuzeigen.

(2) Nachträglich eingetretene Umstände sind, soweit sie sich zugunsten des Anspruchsberechtigten auswirken, mit Wirkung vom Ersten des laufenden Monats, im übrigen mit Wirkung vom folgenden Monatsersten ab zu berücksichtigen.

§ 42

Verfahren bei Tod des Anspruchsberechtigten

Stirbt der Anspruchsberechtigte, dem Unterhaltshilfe gewährt wird, so erhalten die in § 36 Absatz 2 genannten Angehörigen Unterhaltshilfe in bisheriger Höhe bis zum Ablauf des auf den Todestag folgenden Monats weiter. Vom Beginn des darauffolgenden Monats ab tritt der überlebende Ehegatte ohne neuen Antrag an die Stelle des bisherigen Anspruchsberechtigten; die Zahlung von Kinderzuschlägen wird hierdurch nicht berührt.

Dritter Abschnitt
Ausbildungshilfe, Aufbauhilfe, Hausrathilfe

§ 43

Ausbildungshilfe

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können für in Ausbildung stehende Kinder und Jugendliche aus dem Kreis der in § 31 genannten Geschädigten Ausbildungszuschüsse gegeben werden, wenn dadurch eine abgeschlossene Berufsausbildung ermöglicht wird und die eigenen Mittel hierzu nicht ausreichen.

§ 44

Aufbauhilfe

(1) Im Rahmen der verfügbaren Mittel können Flüchtlingen (§ 31 Ziffer 1), Sachgeschädigten (§ 31 Ziffer 2) und politisch Verfolgten (§ 31 Ziffer 4) Aufbauhilfen gegeben werden, wenn dadurch der Aufbau einer angemessenen, der Vorbildung des Geschädigten entsprechenden Existenz oder die Umschulung für einen neuen Beruf ermöglicht wird und die eigenen Mittel hierzu nicht ausreichen.

(2) Die Beihilfe kann auch für den Ausbau beschädigten Wohnraums zur Schaffung von Wohnmöglichkeit für den Geschädigten oder zu dem Zweck gewährt werden, dem Geschädigten die Erstellung von Wohnraum im Wege der Selbsthilfe zu ermöglichen.

(3) Die Beihilfe soll vorzugsweise solchen Geschädigten, die bisher an Orten zu leben gezwungen waren, an denen sie eine geeignete und zumutbare Arbeit nicht finden konnten, die Arbeitsaufnahme an Orten ermöglichen, an denen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

§ 45

Hausrathilfe

Im Rahmen der verfügbaren Mittel kann Flüchtlingen (§ 31 Ziffer 1), Sachgeschädigten (§ 31 Ziffer 2) und politisch Verfolgten (§ 31 Ziffer 4), die den existenznotwendigen Hausrat (Wohnungsausstattung, Gerät, Bekleidung) verloren

[1]) Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „30. September 1949".

haben, durch Hausratbeihilfen die Beschaffung fehlenden Hausrats ermöglicht oder erleichtert werden, soweit ein sofortiger dringender Bedarf gegeben ist und dieser aus eigenen Mitteln nicht gedeckt werden kann.

Vierter Abschnitt
Gemeinschaftshilfe

§ 46

Hilfe für wirtschaftliche Vorhaben

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können Beträge für wirtschaftliche Vorhaben (z. B. gewerbliche Erzeugung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Wohnungsbau, Siedlung, Errichtung von Heimen und Ausbildungsstätten für heimat- und berufslose Jugendliche) bereitgestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß die Ergebnisse Flüchtlingen (§ 31 Ziffer 1), Sachgeschädigten (§ 31 Ziffer 2) oder politisch Verfolgten (§ 31 Ziffer 4), die einer solchen Hilfe bedürfen, zugute kommen, und daß den Geschädigten hierdurch wirksam geholfen werden kann.

§ 47

Hilfe an Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Im Rahmen der verfügbaren Mittel können Trägern von Versorgungsleistungen, insbesondere den Trägern der Sozialversicherung, Beträge zum Ausgleich von Leistungen zur Verfügung gestellt werden, die sie Flüchtlingen unter den Voraussetzungen des § 35 bis zur Höhe der Unterhaltshilfe (§ 36) gewähren.

(2) Im Rahmen der verfügbaren Mittel können ferner Verbänden der Wohlfahrtspflege zum Aufbau von Einrichtungen Beträge zur Verfügung gestellt werden, die der Versorgung der Geschädigten (§ 31) dienen.

Fünfter Abschnitt
Soforthilfefonds

§ 48

(1) Alle Abgaben, die nach diesem Gesetz erhoben werden, sind einem Sondervermögen (Soforthilfefonds) zuzuführen. Hierzu gehören die Zuschläge nach § 18, sonstige Zuschläge zu den Abgaben sowie Geldstrafen, sofern sie nicht in gerichtlichen Verfahren verhängt werden.

(2) Aus dem Soforthilfefonds werden ausschließlich die in § 32 genannten Leistungen bewirkt.

Sechster Abschnitt
Organisation

§ 49

Behörden

(1) Die Durchführung des Zweiten Teiles dieses Gesetzes wird

1. den Ämtern für Soforthilfe,
2. den Landesämtern für Soforthilfe,
3. dem Hauptamt für Soforthilfe

übertragen.

(2) Die Aufgaben der Ämter für Soforthilfe und der Landesämter für Soforthilfe sind von den Landesregierungen bestehenden Behörden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts zu übertragen.

(3) Das Hauptamt für Soforthilfe wird als besondere Behörde errichtet.

§ 50

Ämter für Soforthilfe

Durch die Landesregierungen wird innerhalb der bestehenden Behörden der allgemeinen Verwaltung für jeden Landkreis und jeden Stadtkreis ein Amt für Soforthilfe errichtet. Im Bereich der Hansestädte Hamburg und Bremen können mehrere Ämter für Soforthilfe errichtet werden.

§ 51

Soforthilfeausschüsse

(1) Bei jedem Amt für Soforthilfe werden Soforthilfeausschüsse in der erforderlichen Zahl gebildet. Sie bestehen aus

1. dem Leiter der zuständigen Behörde oder einem Vertreter als Vorsitzendem,
2. zwei Beisitzern, von denen einer der Geschädigtengruppe zu entnehmen ist, welcher der Antragsteller angehört.

(2) Die Beisitzer werden in den Landkreisen vom Kreistag und in den Stadtkreisen von der Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 52

Landesämter für Soforthilfe

(1) Durch die Landesregierungen werden innerhalb der Behörden, die den in § 50 vorgesehenen Behörden übergeordnet sind, Landesämter für Soforthilfe errichtet.

(2) Die Landesämter für Soforthilfe üben die Sachaufsicht über die Ämter für Soforthilfe ihres Bereiches aus.

§ 53

Beschwerdeausschüsse

(1) Bei den Landesämtern für Soforthilfe werden Beschwerdeausschüsse in der erforderlichen Zahl gebildet. Sie bestehen aus

1. dem Leiter der Behörde oder einem Vertreter als Vorsitzendem,
2. zwei Beisitzern, von denen einer der Geschädigtengruppe zu entnehmen ist, welcher der Antragsteller angehört.

(2) Die Beisitzer werden vom Parlament des Landes auf die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 54

Hauptamt für Soforthilfe

(1) Das Hauptamt für Soforthilfe wird dem Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets unmittelbar unterstellt; er übt seine Befugnisse im Einvernehmen mit einem von den Regierungen der Länder der französischen Besatzungszone benannten Bevollmächtigten aus.

(2) Den Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe ernennt auf Vorschlag des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets im Einvernehmen mit den Regierungen der Länder der französischen Besatzungszone.

(3) Der Präsident des Hauptamts für Soforthilfe übt die Sachaufsicht über die Ämter für Soforthilfe und die Landesämter für Soforthilfe aus.

§ 55

Kontrollausschuß und ständiger Beirat

(1) Beim Hauptamt für Soforthilfe wird ein Kontrollausschuß von 25 Mitgliedern gebildet. 8 Mitglieder wählt der Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets. Je 1 Mitglied wählen die Parlamente der Länder der französischen Besatzungszone, 3 Mitglieder ernennt der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, davon 1 Mitglied auf Vorschlag der Regierungen der Länder der französischen Besatzungszone. Je 1 weiteres Mitglied ernennen die Regierungen der Länder des Währungsgebiets.

(2) Beim Hauptamt für Soforthilfe wird ferner ein ständiger Beirat, bestehend aus 11 Vertretern der Geschädigten und 4 Sachverständigen, gebildet. Je einen Vertreter der Geschädigten wählen die Parlamente der Länder des Währungsgebiets. Die 4 Sachverständigen ernennt der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets.

(3) Die Wahl und die Ernennung der Mitglieder des Kontrollausschusses und des ständigen Beirats erfolgt jeweils auf die Dauer eines Jahres.

§ 56

Spruchsenat

(1) Beim Hauptamt für Soforthilfe wird ein Spruchsenat gebildet. Er besteht aus:

1. dem Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe oder einem von ihm bestimmten Beamten des Hauptamts für Soforthilfe als Vorsitzendem,
2. vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie werden hauptamtlich ernannt. Vertreter aus der französischen Besatzungszone sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die beiden übrigen Beisitzer müssen Geschädigte sein; von ihnen ist einer der Geschädigtengruppe zu entnehmen, welcher der Antragsteller angehört. Beide Beisitzer werden vom Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets auf die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 57

Beauftragte des Hauptamts für Soforthilfe

(1) Der Präsident des Hauptamts für Soforthilfe bestellt bei den Soforthilfeausschüssen und bei den Beschwerdeausschüssen aus der Zahl der Beamten der am Ort bestehenden Behörden im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde Beauftragte des Hauptamts für Soforthilfe. Der Beauftragte des Hauptamts für Soforthilfe beim Soforthilfeausschuß ist zugleich Beauftragter beim Amt für Soforthilfe, der Beauftragte beim Beschwerdeausschuß ist zugleich Beauftragter beim Landesamt für Soforthilfe.

(2) Der Beauftragte des Hauptamts für Soforthilfe nimmt die Interessen des Soforthilfefonds wahr. Er ist an die Weisungen des Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe gebunden. Er ist befugt, an den Sitzungen der Soforthilfeausschüsse und der Beschwerdeausschüsse teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 58

Amts- und Rechtshilfe

Alle Behörden haben den in diesem Abschnitt genannten Behörden und Amtsstellen unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Siebenter Abschnitt

Verfahren

§ 59

Einreichung der Anträge

(1) Anträge auf Unterhaltshilfe, Ausbildungshilfe, Aufbauhilfe oder Hausrathilfe sind an das für den Wohnsitz oder den Ort des dauerdnen Aufenthalts des Geschädigten zuständige Amt für Soforthilfe zu richten.

(2) Die Anträge sind bei der für den Wohnsitz oder den Ort des dauernden Aufenthalts des Geschädigten zuständigen Gemeindebehörde einzureichen, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 60

Entscheidungen über Unterhaltshilfe

(1) Über Anträge auf Unterhaltshilfe entscheidet der Leiter des Amts für Soforthilfe durch Vorbescheid, wenn dem Antrag auf Grund der Angaben des Antragstellers nach den bestehenden Bestimmungen in vollem Umfange stattgegeben werden kann. Gegen den Vorbescheid kann der Beauftragte des Hauptamts für Soforthilfe binnen einer Woche nach Bekanntgabe die Entscheidung des Soforthilfeausschusses anrufen.

(2) Soweit der Leiter des Amts für Soforthilfe nicht endgültig durch Vorbescheid einem Antrag auf Unterhaltshilfe entsprochen hat, erkennt der Soforthilfeausschuß über den Antrag durch Beschluß.

§ 61

Beschwerde gegen Entscheidungen über Unterhaltshilfe

Gegen den Beschluß des Soforthilfeausschusses (§ 60 Absatz 2) können der Geschädigte und der Beauftragte des Hauptamts für Soforthilfe binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde an den Beschwerdeausschuß einlegen.

§ 62

Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen über Unterhaltshilfe

(1) Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses (§ 61) kann der Geschädigte Rechtsbeschwerde an den Spruchsenat einlegen, wenn der Beschwerdeausschuß die Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen hat.

(2) Der Beauftragte des Hauptamts für Soforthilfe kann gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses Rechtsbeschwerde an den Spruchsenat auch dann einlegen, wenn der Beschwerdeausschuß die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, der Sache aber nach Auffassung des Beauftragten des Hauptamts für Soforthilfe grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(3) Der Beschwerdeausschuß kann die ihm vorgelegte Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache auch unmittelbar als Rechtsbeschwerde dem Spruchsenat vorlegen.

(4) Die Rechtsbeschwerde ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses des Beschwerdeausschusses einzulegen.

§ 63

Entscheidungen in sonstigen Fällen

Über Anträge auf Ausbildungshilfe, Aufbauhilfe und Hausrathilfe entscheidet der Soforthilfeausschuß durch Bescheid.

§ 64

Anrufung des Beschwerdeausschusses in sonstigen Fällen

Gegen den Bescheid des Soforthilfeausschusses (§ 63) können der Geschädigte und der Beauftragte des Hauptamts für Soforthilfe zur Nachprüfung, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt, die Entscheidung des Beschwerdeausschusses anrufen.

§ 65

Form der Entscheidungen

Die Entscheidungen des Soforthilfeausschusses, des Beschwerdeausschusses und des Spruchsenats sind schriftlich zu begründen. Entscheidungen gemäß § 60 Absatz 2 und § 61 müssen eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf enthalten.

§ 66

Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde nach § 61, die Rechtsbeschwerde nach § 62 und die Anrufung des Beschwerdeausschusses nach § 64 haben aufschiebende Wirkung.

§ 67

Gebühren

Das Verfahren ist gebührenfrei. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses kann jedoch die Zulassung eines Rechtsbehelfs von der Entrichtung einer Gebühr von 10 Deutschen Mark abhängig machen, wenn die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet. Die Gebühr wird erstattet, soweit endgültig im Sinne des Antrages entschieden ist.

§ 68

Verfahren bei nachträglichen Veränderungen

(1) Fallen nachträglich die Voraussetzungen der Unterhaltshilfe ganz oder teilweise weg, so verfügt der Leiter des Amts für Soforthilfe die völlige oder teilweise Einstellung weiterer Leistungen.

(2) Ergeben sich nachträglich Umstände, aus denen zu entnehmen ist, daß der Antragsteller eine Entscheidung zu seinen Gunsten durch unrichtige oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat, so verfügt der Leiter des Amts für Soforthilfe die Rückzahlung schon bewirkter Leistungen und die Einstellung weiterer Leistungen.

(3) Gegen Verfügungen gemäß Absatz 1 und 2 kann der Geschädigte binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Soforthilfeausschusses anrufen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 60 ff; § 66 findet jedoch keine Anwendung.

§ 69

Rechtsschutz

(1) Der Soforthilfeausschuß entscheidet nach den allgemeinen Weisungen des Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe als Verwaltungsbehörde.

(2) Der Beschwerdeausschuß und der Spruchsenat entscheiden als Verwaltungsgerichte; ihre Mitglieder sind daher als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes ausgeschlossen.

§ 70

Aufgaben des Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe

(1) Der Präsident des Hauptamts für Soforthilfe verwaltet den Soforthilfefonds. Er ist dabei gebunden an Richtlinien, die der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit einem von den Regierungen der Länder der französischen Besatzungszone benannten Bevollmächtigen gibt.

(2) Der Präsident des Hauptamts für Soforthilfe gibt die allgemeinen Weisungen über die Verwendung von Mitteln für Zwecke der Unterhaltshilfe, der Ausbildungshilfe, der Aufbauhilfe und der Hausrathilfe.

(3) Der Präsident des Hauptamts für Soforthilfe entscheidet über die Bereitstellung von Mitteln für Zwecke der Gemeinschaftshilfe.

§ 71

Aufgaben des Kontrollausschusses beim Hauptamt für Soforthilfe

(1) Die Richtlinien des Verwaltungsrats (§ 70 Absatz 1) sowie die allgemeinen Weisungen des Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe (§ 70 Absatz 2) und die Entscheidungen des Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe (§ 70

Absatz 3) bedürfen der Zustimmung des Kontrollausschusses beim Hauptamt für Soforthilfe.

(2) Der Kontrollausschuß ist berechtigt, vom Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe Auskunft über die Verwaltung, den Bestand und die Verwendung der Mittel des Soforthilfefonds zu verlangen.

§ 72

Aufgaben des ständigen Beirats beim Hauptamt für Soforthilfe

Der ständige Beirat beim Hauptamt für Soforthilfe berät den Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe. Er ist insbesondere vor Entscheidungen über die Bereitstellung von Mitteln für Zwecke der Gemeinschaftshilfe bei Vorhaben von besonderer Bedeutung zu hören. § 71 Absatz 2 gilt entsprechend.

Achter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 73

Härtefälle

Der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets kann mit Zustimmung des Wirtschaftsrats und des Länderrats anordnen, daß Leistungen, soweit sich Härten ergeben, gewissen Gruppen von Geschädigten über den durch den § 31 gezogenen Rahmen hinaus zu gewähren sind.

§ 74

Zweckbindung

Ausbildungshilfe, Aufbauhilfe, Hausratshilfe und Gemeinschaftshilfe sind in einer Form zu gewähren, die den wirtschaftspolitischen Erfordernissen Rechnung trägt und die Verwendung für den vorgesehenen Zweck sichert.

§ 75

Anrechnung von Fürsorgeleistungen in der Übergangszeit

Für einen Zeitraum nach dem 31. März 1949 tatsächlich empfangene gleichartige Fürsorgeleistungen werden von den nach diesem Gesetz für denselben Zeitraum zu gewährenden Zahlungen an Unterhaltshilfe in Abzug gebracht.

§ 76

Verhältnis zur Gesetzgebung der Länder

(1) Soweit die Länder den in § 31 genannten Geschädigten auf Grund landesrechtlicher Regelung Leistungen gewähren, die der Ausbildungshilfe, der Aufbauhilfe oder der Hausrathilfe entsprechen, können ihnen zur Erfüllung solcher Leistungen Zuweisungen aus dem Soforthilfefonds gegeben werden.

(2) Leistungen auf Grund dieses Gesetzes an politisch Verfolgte (§ 31 Ziffer 4) entfallen, soweit Leistungen auf Grund landesrechtlicher Gesetzgebung über die Wiedergutmachung gewährt werden.

§ 77

Ehrenamtlichkeit

Bewohner des Währungsgebiets, die zur ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Durchführung des Zweiten Teiles dieses Gesetzes aufgefordert werden, sind zu dieser Mitarbeit verpflichtet.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 78

Verwaltungskosten

Die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes werden nicht aus dem Soforthilfefonds bestritten. Die Kosten des Hauptamts für Soforthilfe trägt das Vereinigte Wirtschaftsgebiet. Die sonstigen Kosten tragen die Länder und die anderen an der Durchführung der Soforthilfe beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 79

Erträge der Soforthilfesonderabgabe

Die Erträge, die auf die Soforthilfesonderabgabe (§ 18) entfallen, sind einem Sonderkonto innerhalb des Soforthilfefonds zuzuführen. Über das Sonderkonto darf nur für Zwecke der Ausbildungshilfe, der Aufbauhilfe und der Hilfe für wirtschaftliche Vorhaben, insbesondere für solche des Wohnungsbaues, verfügt werden.

§ 80

Ansprüche auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich

Die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats S. 87) gegen die Länder entstandenen Ansprüche auf Erstattung der treuhänderisch verwalteten Gelder gehen auf den Soforthilfefonds über.

§ 81

Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen den Ländern und dem Soforthilfefonds

(1) Für die Verwendung der bis zum 31. Dezember 1949 fällig werdenden Zinsen und Tilgungsbeträge (§ 24) verbleibt es bei der Regelung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 (Gesetz- und Verordnungblatt des Wirtschaftsrats S. 88). Die aufgekommenen Mittel verbleiben, soweit sie für die Förderung des Wohnungsbaues zugunsten der Geschädigten (§ 31) verwendet werden, den Ländern, jedoch mit der Maßgabe, daß durch die Begebung der Mittel begründete Rechte auf den Soforthilfefonds übergehen.

(2) Für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Aufkommen ausreichender eigener Mittel des Soforthilfefonds, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1949 stellen die Länder insgesamt dem Soforthilfefonds diejenigen Beträge vorschußweise zur Verfügung, die zur Bewirkung der Leistungen der Unterhaltshilfe (§§ 35 ff) erforderlich sind und aus eigenen Einnahmen des Soforthilfefonds noch nicht aufgebracht werden können. Die Vorschüsse werden vom Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe in monatlichen Teilbeträgen angefordert. Sie sind nach Maßgabe des Aufkommens eigener Einnahmen des Soforthilfefonds ab 1. Januar 1950 zurückzuzahlen. Die Rückzahlung hat in angemessenen Monatsraten zu erfolgen.

(3) Für den Monat, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, und für die hierauf folgenden 4 Monate stellen die Länder insgesamt dem Soforthilfefonds zur Durchführung der Hausrathilfe (§ 45) vorschußweise einen Betrag von monatlich 12 Millionen DM zur Verfügung. Die Vorschüsse sind vom Soforthilfefonds in den dann folgenden 5 Monaten zurückzuzahlen. Soweit die verfügbaren Mittel des Soforthilfefonds die völlige Rückzahlung innerhalb von 5 Monaten nicht erlauben sollten, hat die Rückzahlung des Restes im Verlauf der folgenden Monate unverzüglich zu erfolgen. Die Rückzahlungspflicht hat Vorrang vor allen im Rahmen des Gesetzes nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu bewirkenden Leistungen.

(4) Zum 1. Januar 1950 werden die finanziellen Beziehungen zwischen den Ländern und dem Soforthilfefonds endgültig geregelt.

§ 82

Änderung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern

Das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1 treten an die Stelle der Worte „nach dem Ersten Lastenausgleichsgesetz" die Worte „nach dem Soforthilfegesetz".
2. In § 1 Ziffer 7 treten an die Stelle der Worte „Abgabe auf den Lastenausgleich" die Worte „Abgabe nach dem Soforthilfegesetz".
3. In § 1 Ziffer 11 treten an die Stelle der Worte „Abgabe auf den Lastenausgleich" die Worte „Abgabe nach dem Soforthilfegesetz".
4. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Wer innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes oder, falls das Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) später verkündet wird als dieses Gesetz, innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung des Soforthilfegesetzes durch Selbstanzeige nach § 410 der Reichsabgabenordnung Straffreiheit wegen Steuervergehens erwirbt, erlangt zugleich Straffreiheit für Zuwiderhandlungen gegen Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 (Bestandsaufnahme) und Straffreiheit für die vor dem 21. Juni 1948 begangenen Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften, wenn er an das Finanzamt einen Reuezuschlag nach Maßgabe des Absatzes 2 entrichtet. § 18 Absatz 4 des Soforthilfegesetzes bleibt unberührt."

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Wer den Bestand seines Vorratsvermögens (§ 11 Ziffer 3 des Soforthilfegesetzes) in der durch Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 vorgeschriebenen Bestandsaufnahme nicht oder nicht vollständig angegeben hat, kann wegen dieser Zuwiderhandlung, wegen der sonstigen Steuervergehen und wegen der Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften, die sich auf das nicht angegebene Vorratsvermögen beziehen, Straffreiheit nur nach Maßgabe des § 18 Absatz 4 des Soforthilfegesetzes erlangen."

§ 83

Durchführungsbestimmungen

(1) Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets mit Zustimmung des Wirtschaftsrats und des Länderrats.

(2) Verwaltungsanordnungen zur Durchführung des Ersten Teiles dieses Gesetzes erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets. Verwaltungsanordnungen zur Durchführung des Zweiten Teiles dieses Gesetzes erläßt der Präsident des Hauptamts für Soforthilfe mit Zustimmung des Kontrollausschusses und nach Anhörung des ständigen Beirats beim Hauptamt für Soforthilfe.

§ 84

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet am Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Bis auf weiteres entfällt die in den §§ 54 und 70 vorgesehene Mitwirkung der Regierungen der Länder der französischen Besatzungszone; werden aus den Ländern dieser Zone Mitglieder in den Kontrollausschuß entsandt, so nehmen sie an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 85

Übergangsbestimmung

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets ist für den Fall, daß das Gesetz erst nach dem 15. Juni 1949 in Kraft tritt, ermächtigt, die in den §§ 17 bis 19 genannten Termine für Zahlungen und Erklärungen sowie den in § 39 Satz 2 genannten Termin für die Antragstellung hinauszuschieben, soweit dies für die Durchführbarkeit des Gesetzes erforderlich ist.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 8. August 1949

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

Anordnung

nach § 73 des Soforthilfegesetzes

Vom 8. August 1949

Auf Grund des § 73 des Soforthilfegesetzes wird mit Zustimmung des Wirtschaftsrats und des Länderrats angeordnet:

§ 1

Soforthilfe in dem für Flüchtlinge vorgesehenen Umfang wird, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen, auch gewährt:

1. Flüchtlingen im Sinne des § 31 Ziffer 1 des Soforthilfegesetzes, die nach dem 20. Juni 1948 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus Gebieten außerhalb der vier Besatzungszonen oder der Stadt Berlin in das Währungsgebiet verlegt haben oder verlegen werden;
2. Personen, die infolge von Maßnahmen der Militärregierungen der drei westlichen Besatzungsmächte den Ort ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes auf unbestimmte Zeit verlassen mußten.

§ 2

Ausbildungshilfe zur eigenen Berufsausbildung nach § 43 des Soforthilfegesetzes sowie Aufbauhilfe zur Existenzgründung oder Berufsumschulung nach § 44 des Soforthilfegesetzes kann auch deutschen Kriegsgefangenen gewährt werden, die seit dem 1. Januar 1948 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden oder werden (Spätheimkehrer) und im Währungsgebiet Wohnsitz begründet oder dauernden Aufenthalt genommen haben.

§ 3

Diese Anordnung tritt zugleich mit dem Soforthilfegesetz in Kraft.

Frankfurt am Main, den 8. August 1949

Der Verwaltungsrat
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Der Vorsitzer
Dr. Pünder

Der Direktor
der Verwaltung für Finanzen
In Vertretung
Dr. Kriege

Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes

(StDVO — SHG)

Vom 8. August 1949

Auf Grund des § 83 Absatz 1 des Soforthilfegesetzes wird mit Zustimmung des Wirtschaftsrats und des Länderrats verordnet:

Zu § 2 des Gesetzes

§ 1

Abgabepflicht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften

(1) Jeder Betrieb gewerblicher Art von Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist selbständig abgabepflichtig. Das gleiche gilt für Betriebe gewerblicher Art der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen der französischen Besatzungszone sowie der Deutschen Post.

(2) Das übrige abgabepflichtige Vermögen der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Körperschaften ist zusammen abgabepflichtig. Das übrige abgabepflichtige Vermögen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Abgabepflichtigen ist nach Direktionsbezirken zusammenzufassen. Erstreckt sich ein Direktionsbezirk über die Bezirke mehrerer Oberfinanzpräsidenten oder sonstiger den Finanzämtern übergeordneter Dienststellen, so sind die in Betracht kommenden Teile des Direktionsbezirks gesondert abgabepflichtig.

Zu § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes

§ 2

Abgabepflicht des Pächters mit dem Inventar

Gehören Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs dienen, oder Gebäude, die auf dem einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden Grund und Boden errichtet sind, nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens, so ist jeder der Beteiligten für sich mit seinem Anteil an dem Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs abgabepflichtig.

Zu § 3 Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2 des Gesetzes

§ 3

Nichtgewerbliches Vorratsvermögen, Verwendng zu ähnlichen Zwecken

Eine Verwendung zum Verkauf, zum Tausch oder zu ähnlichen Zwecken ist auch dann anzunehmen, wenn die Wirtschaftsgüter zur Einbringung in ein Unternehmen (z. B. Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft) gegen Erwerb von Anteilsrechten bestimmt waren. Dies gilt nicht für Wirtschaftsgüter, die als Gegenstände des Anlagevermögens in eine Personengesellschaft eingebracht werden sollten.